



## Inhalt

Das „Neubürger-Urteil“ und seine Folgen für die Compliance im Unternehmen .....	1
Wer haftet bei kartellrechtlichen Verstößen vor dem Hintergrund eines Wechsels des Mutterkonzerns?.....	2
Gerichtsstand bei Markenverletzung durch mehrere Beteiligte in verschiedenen EU-Staaten .....	3
Die Werbung mit gesetzlichen Rechten ist wettbewerbswidrig .....	4
Bundesdatenschutzbeauftragte soll eigene Behörde werden .....	4
Datenschutz und Automotive: Deutscher Anwaltverein fordert einheitliche Regelungen zu Fahrzeugdaten.....	5
Deutscher Richterbund befürwortet Verbandsklage bei Datenschutzverstößen.....	6

## Das „Neubürger-Urteil“ und seine Folgen für die Compliance im Unternehmen

Das Landgericht (LG) München I verurteilte ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Siemens AG zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von 15 Mio. EUR. Den Grund für die Schadensersatzpflicht des Ex-Vorstands sah das Gericht direkt in seinem Organisationsverschulden. Er hätte es versäumt, ein funktionierendes Compliance-System für seinen Aufgabenbereich zu etablieren.

Das sog. „[Neubürger-Urteil](#)“ ist deswegen interessant, weil es einen Präzedenzfall darstellt. Zum ersten Mal wurde ein Vorstandsmitglied eines deutschen Unternehmens von einem deutschen Gericht wegen Organisationsverschuldens zu einem derart hohen Schadensersatz verurteilt. Damit verdeutlicht das Urteil, neben straf- und ordnungsrechtlichen Aspekten, auch die zivilrechtliche Tragweite bei Compliance-Verstößen. Grundsätzlich kann es automatisch zu einer Pflichtverletzung des Vorstands führen, wenn ein Compliance-System ungenügend aufgebaut ist – also bspw. nicht ausreichend Überwachungs- und Kontrollelemente enthält – oder auf ein Compliance-System komplett verzichtet wird. Auch mangelnde Aufklärungsbereitschaft kann eine Pflichtverletzung darstellen. Wie nun durch das „Neubürger-Urteil“ ersichtlich wird, kann ein Vorstand direkt zivilrechtlich für einen Compliance-Verstoß haftbar gemacht werden, wenn es zu tatsächlichen Gesetzesverstößen im Unternehmen kommt. Er macht sich zwar möglicherweise nicht strafbar (im vorliegenden Fall ging es um angebliche Korruptionszahlungen und schwarze Kassen, also Bestechung bzw. Bestechlichkeit), kann aber dafür verantwortlich gemacht werden, dass er kein ausreichendes System etabliert hat, das solche Verstöße effektiv zu verhindern versucht bzw. verhindern kann, vgl. § 91 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG).

Dem betroffenen Unternehmen steht dann ein Schadensersatzanspruch zu. Daneben besteht für das Unternehmen auch das Risiko eines Bußgeldes von bis zu 1 Mio. EUR, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, § 130 Abs. 3 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).



Zudem stellt das „Neubürger-Urteil“ klar: bei Gesetzesverstößen im Unternehmen gibt es für den Vorstand keine Alternativen. Er muss diesen zwingend nachgehen, diese aufklären bzw. alles unternehmen, um eine Aufklärung möglich zu machen. Zudem muss jedes Vorstandsmitglied darauf bedacht sein, dass die anderen Vorstandsmitglieder ebenfalls ihren Compliance-Verpflichtungen ausreichend nachkommen. Andernfalls droht eine persönliche Haftung, die im vorliegenden Fall durch außergerichtliche Vergleiche erfüllt wurde. Das LG München I führt dazu aus, dass ein Vorstand den genannten Pflichten nur dann ordnungsgemäß nachkomme, wenn „er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet [...]“.

Unternehmen muss daher bewusst sein, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes Compliance-System eine rechtliche Notwendigkeit darstellt. Letztendlich ist dafür die Geschäftsleitung auch zivilrechtlich haftbar. In seinem Urteil bezieht sich das Gericht zwar auf die Unternehmensform der Aktiengesellschaft. Zumindest für die Unternehmensform der GmbH gelten jedoch dieselben Anforderungen, da hier § 91 AktG analog angewandt wird.

Gegen ihr ehemaliges Vorstandsmitglied hatte die Siemens AG selber geklagt. Der Ex-Vorstand war Leiter des Bereichs „Corporate Finance“. In diesem Bereich waren Fälle eines Systems von schwarzen Kassen und Korruptionszahlungen aufgetaucht, von denen der Ex-Vorstand nichts wusste und entsprechende Zahlungen weder anordnete noch billigte. Allerdings sah es das LG München I als erwiesen an, dass ein funktionierendes Compliance-System im Bereich „Corporate Finance“ die schwarzen Kassen und Korruptionszahlungen verhindert oder zumindest erschwert hätte. Ein solches Compliance-System sicherzustellen wäre die Aufgabe des Ex-Vorstandes gewesen.

## Wer haftet bei kartellrechtlichen Verstößen vor dem Hintergrund eines Wechsels des Mutterkonzerns?

Ist ein Tochterunternehmen an einem Kartell beteiligt und wechselt es während des Bußgeldverfahrens der Kommission den Mutterkonzern, haften beide Mutterkonzerne. Diese Ansicht der Europäischen Kommission hat der Europäische Gerichtshof bestätigt.

Ist ein Tochterunternehmen eines Konzerns an einem Kartell beteiligt und wird das Tochterunternehmen noch vor dem Bußgelderlass der Kommission aus dem alten Mutterkonzern aus- und in einen neuen, fremden Mutterkonzern eingegliedert, bspw. durch Verkauf, stellt sich die Frage nach der Haftung des alten und neuen Mutterkonzerns.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun geurteilt, dass durchaus mehrere Mutterkonzerne für kartellrechtliche Verstöße des Tochterunternehmens haften können. Dies ist der Fall, wenn die Kommission nachweisen kann, dass die jeweiligen Mutterkonzerne während der Dauer des Kartells mit dem betroffenen Tochterunternehmen eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben. Es kommt folglich nicht darauf an, ob das Tochterunternehmen vor Eingliederung in den neuen Mutterkonzern bereits am Kartell teilgenommen hat. Auch wenn der Bußgelderlass der Kommission nach Ausgliederung des betroffenen Tochterunternehmens ergeht, entlässt das den ehemaligen



Mutterkonzern nicht aus der Haftung. Entscheidend ist, ob das Tochterunternehmen während der Teilnahme am Kartell in einer wirtschaftlichen Einheit mit dem Mutterkonzern gewesen ist. Wenn ja, ergibt sich daraus die jeweilige Haftung.

Aus der Ansicht der Kommission und des EuGH ergibt sich folglich, dass es zu zwei gesamtschuldnerischen Strafen kommt: der erste Mutterkonzern gesamtschuldnerisch mit dem Tochterunternehmen, sowie der zweite Mutterkonzern gesamtschuldnerisch mit dem Tochterunternehmen. Der erste Mutterkonzern kann sich somit nicht aus der Haftung „stehlen“, indem er vor Erlass des Bußgeldbescheides das Tochterunternehmen abstößt.

## Gerichtsstand bei Markenverletzung durch mehrere Beteiligte in verschiedenen EU-Staaten

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass bei einer Markenverletzung in mehreren EU-Mitgliedstaaten jene Gerichte zuständig sind, in deren Zuständigkeitsbereich die schädigende Handlung vorgenommen wurde oder der Schadenserfolg eingetreten ist.

Der EuGH hatte auf Vorlage des Bundesgerichtshofes (BGH) die Frage zu klären, wie Art. 93 V der VO (EG) Nr. 40/94 und Art. 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001 auszulegen sind. Ersterer regelt die internationale Zuständigkeit der europäischen Gerichte bei der Verletzung von Gemeinschaftsmarken innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU. Letzterer regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden kann.

Der Entscheidung des EuGH liegt folgender Fall zugrunde: ein deutscher Produzent und Vertrieb für Parfümerzeugnisse (Klägerin) sah seine Rechte durch einen belgischen Parfümgroßhandel (Beklagte) verletzt. Das belgische Unternehmen verkaufte Parfüm in einem Flakon, welchen sich das deutsche Unternehmen hatte schützen lassen. Dieses Parfüm wurde aus Belgien an einen Warenhandel in Deutschland verkauft. In dem Verkauf sah die Klägerin eine Verletzung ihrer Markenrechte, unzulässige vergleichende Werbung und eine unlautere Nachahmung. Die Klägerin erhob ihre Klage daraufhin in Deutschland.

Da sich sowohl die erste Instanz als auch das Berufungsgericht in Deutschland für nicht zuständig erklärten und die Zuständigkeit allein bei den belgischen Gerichten sahen, legte die Klägerin Revision beim BGH ein. Der BGH wollte nun vom EuGH wissen, ob der in beiden Artikeln genannte Begriff „Mitgliedstaat, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden sei oder drohe“ so auszulegen ist, dass für die Klägerin eine Wahl zwischen zwei Gerichtsständen bestünde – vorliegend in Belgien oder in Deutschland.

Der EuGH bejahte dies für Art. 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001. Konkret heißt das: ein Unternehmen, dessen Markenrechte in mehreren Mitgliedsstaaten in einer solchen



Konstellation verletzt werden, kann dort klagen, wo die schädigende Handlung stattfindet oder wo der Schadenserfolg eintritt. Im vorliegenden Fall kann die belgische Beklagte folglich in Belgien oder in Deutschland verklagt werden.

## Die Werbung mit gesetzlichen Rechten ist wettbewerbswidrig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass derjenige wettbewerbswidrig handelt, der gesetzlich garantierte Rechte oder Pflichten in der Kommunikation mit dem Kunden als besonderen Service darstellt.

Der BGH (Az. I ZR 158/12) sah unter anderem Äußerungen wie „Sollten Sie mit einem kompatiblen Produkt nicht zufrieden sein, haben Sie eine 14-tägige Geld-zurück-Garantie, das Porto der Rücksendung übernehmen wir“ und „Der Versand der Ware erfolgt auf Risiko von (...)“ – womit der Verkäufer gemeint war – als wettbewerbswidrig an. Bei beiden handele es sich um gesetzliche (Mindest-)Vorgaben und nicht um darüber hinausgehende Rechte des Kunden aus dem Vertrag. Die Wettbewerbswidrigkeit solcher Aussagen ergebe sich bereits aus Nr. 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), so der BGH.

Die Richter stellten zudem erneut ausdrücklich klar, dass es nicht auf eine besondere Hervorhebung dieser Äußerungen ankomme. Für eine Wettbewerbswidrigkeit sei ausreichend, wenn bei Kunden der Eindruck entstehe, dass es sich hierbei um besondere Serviceleistungen des Händlers handelt.

Der Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG wurde aufgrund der Umsetzung einer EU-Richtlinie Ende 2008 eingeführt und zählt geschäftliche Handlungen auf, die ohne Rücksicht auf eine Wertung gegenüber Verbrauchern unter allen Umständen als unlauter angesehen werden und daher immer unzulässig sind. Er umfasst 30 Fälle und wird auch als „Black List“ bezeichnet.

## Bundesdatenschutzbeauftragte soll eigene Behörde werden

Das Amt der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Andrea Voßhoff, soll aus dem Bundesinnenministerium ausgegliedert und eine unabhängige oberste Bundesbehörde werden. Damit reagiert die Bundesregierung auf ein Urteil des EuGH.

Der EuGH hatte bereits in einem Urteil von 2010 (Az. C-518/07) eine „völlige Unabhängigkeit“ des Amtes der BfDI gefordert. Formal ist die BfDI bislang dem Bundesinnenministerium unterstellt. In der Praxis erfolgt aber eine wohl unabhängige Arbeit, Dienst- und Arbeitsanweisungen aus dem Bundesinnenministerium werden der BfDI nicht gegeben. Dennoch ist die Bundesregierung den Vorgaben des EuGH und einer entsprechenden Aufforderung der Europäischen Kommission jetzt gefolgt.



Die neue Behörde wird als oberste Bundesbehörde, ähnlich wie bspw. der Bundesrechnungshof, organisiert sein und ihren Sitz in Bonn haben. So sieht es der im Kabinett beschlossene [Gesetzesentwurf](#) vor. Damit wären Andrea Voßhoff und ihr Amt auch formal ausschließlich einer Kontrolle durch das Parlament oder die Gerichte unterstellt. Sie und ihr Vorgänger Peter Schar hatten die Umsetzung der EuGH-Vorgaben nachhaltig gefordert.

## Datenschutz und Automotive: Deutscher Anwaltverein fordert einheitliche Regelungen zu Fahrzeugdaten

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Ansbach zum Anlass genommen, einheitliche Regeln zum Umgang mit Fahrzeugdaten zu fordern.

In seinem Urteil (Urteil v. 12.8.2014 – Az. AN 4 K 13.01634) vertrat das VG Ansbach die Ansicht, dass der Einsatz von sog. Dash-Cams – das sind Kameras, die i.d.R. auf dem Armaturenbrett befestigt das Verkehrsgeschehen vor dem Fahrzeug aufzeichnen, um u.a. einen Unfallhergang nachvollziehen zu können – Autos unter bestimmten Bedingungen gegen deutsches Datenschutzrecht verstoße. Ein solcher Fall liege z.B. vor, wenn die Aufnahmen nicht zu privaten oder familiären Zwecken angefertigt werden. Das Amtsgericht (AG) München wiederum bejahte eine Verwertbarkeit solcher Aufzeichnungen in einem Zivilprozess (Beschluss v. 13.8.2014 – Az. 345 C 551/14). Der Zusammenschluss der Landesbehörden für Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (sog. „Düsseldorfer Kreis“) vertritt wiederum die Auffassung, dass der Einsatz von Dash-Cams unzulässig sei. Ausnahmen würden nur der private und familiäre Gebrauch darstellen, womit der Düsseldorfer Kreis die Meinung des VG Ansbach teilt.

Der Deutsche Anwalt Verein (DAV) hat nun diese widerstreitende Meinungslage zum Anlass genommen, um generell [einheitliche Regelungen über die Nutzung von Fahrzeugdaten zu fordern](#). Dabei geht es dem DAV um sämtliche Daten, die ein modernes Fahrzeug heutzutage in verschiedensten Modulen sammelt. Der DAV merkt an, dass diese Fahrzeugdaten neben Fahrer und Halter auch für den Hersteller, Versicherungen und Strafverfolgungsbehörden von Interesse seien. Letztere hätten auch nach § 34 BDSG einen Anspruch auf die Daten. Der DAV verweist auf das Risiko, dass der Grundsatz, dass eine Beschlagnahmung der Daten von einem Richter angeordnet werden muss, umgangen werden könnte. Da die Daten theoretisch permanent veränderbar bzw. löschar seien, könnten sich die Polizeibehörden wohl in jedem Fall auf Gefahr in Verzug berufen. Die Lösung müsse daher die Möglichkeit einer freiwilligen und widerrufbaren Einwilligung sein, die eindeutig festlegt, wer wann welche Daten aus dem Fahrzeug erhält. Zudem wird gefordert, dass der Betroffene als erster Einblick in die Daten erhält und zwar bevor die Datenweitergabe erfolgt.

Ähnliche Forderungen hatten schon der 52. Verkehrsgerichtstag und der Thüringische Datenschutzbeauftragte geäußert (Newsletter 3/20014).



## Deutscher Richterbund befürwortet Verbandsklage bei Datenschutzverstößen

Der Deutsche Richterbund spricht sich für eine Verbandsklage bei Verbraucherschützenden Datenschutzvorschriften aus. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums liegt bereits vor.

[Der DRB erhofft sich durch die Möglichkeit der Verbandsklage eine effektivere Umsetzung der Verbraucherschützenden Datenschutzvorschriften](#), trotz der erwarteten Mehrbelastung der Gerichte. Die Möglichkeit der Verbandsklage hatte auch schon die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) gefordert (Newsletter 4/20014).

Der neue Gesetzentwurf sieht vor, den Anwendungsbereich des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) auf Verbraucherschützende Datenschutzvorschriften zu erweitern. Des Weiteren soll nicht mehr nur auf Unterlassung geklagt werden können, sondern auch auf „Beseitigung“ der in § 2 Abs. 2 Nr. 11 des Entwurfs genannten Verstöße.

[Auch die Bundesrechtsanwaltskammer sieht ein mögliches Verbandsklagerecht positiv](#), möchte den Anwendungsrahmen aber auf gewichtige Verstöße verkleinert wissen. Eine Verabschiedung des Entwurfs ist wahrscheinlich. Auf Unternehmen dürften als Folge vermehrt Klagen in diesem Bereich zukommen. Bundesjustizminister Heiko Maas zufolge wird das neue Gesetz zu einer systematischen Sanktionierung von Unternehmen führen, die gegen die entsprechenden Vorschriften verstoßen (Zeitschrift für Datenschutz aktuell, 2014).

--

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich dazu explizit angemeldet haben. Sollten Sie diesen künftig nicht mehr empfangen wollen, senden Sie uns Ihr Anliegen bitte als Antwort auf diese Email oder nutzen die unten stehenden Kontaktdaten.

Impressum:

Thilo Martin & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Büro           Längenstraße 14, 90491 Nürnberg  
Telefon       0911-569049-0  
Fax            0911-569049-19  
E-Mail        info@maartin-collegen.com

HRB 30108, Registergericht Nürnberg, Geschäftsführer Thilo Martin, Katharina Heisch. Zuständige Rechtsanwaltskammer: Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, zu erreichen via Email unter [info@rak-nbg.de](mailto:info@rak-nbg.de). Alle in diesem Telemediendienst als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bezeichneten Personen führen die jeweils in der Bundesrepublik Deutschland verliehene Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt". Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei Thilo Martin & Kollegen RA-GmbH sind: die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Fachanwaltsordnung (FO), im Bereich des internationalen Rechtsverkehrs die Landesregelung der Rechtsanwälte in der Europäischen Union. Diese Vorschriften können auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter der Rubrik "Informationspflichten gemäß § 5 TMG" abgerufen werden. Für die Tätigkeit als Rechtsanwalt ist bei der Liberty Mutual Insurance Europe Limited eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren räumlicher Geltungsbereich sich auf das Gebiet der EU/EWR erstreckt. Verantwortlicher im Sinne des § 55 Abs. 2 RStV: Thilo Martin, Anschrift wie oben. Die USt-ID ist DE269236979.